

# KORPORATION URI

## Sitzung des Korporationsrates Uri vom 23. September 2022

---

### Geschäft Nr. 3

### Geschäfte Korporationsgemeinde

- 3.1 Gesetz über das Bürgerrecht der Korporation;  
Aufhebung von Artikel 4, Gebührenpflicht bei  
Feststellung
- 

#### Ausgangslage

An der Korporationsgemeinde vom 6. Mai 2007 wurde das Gesetz über das Bürgerrecht der Korporation Uri einer Totalrevision unterzogen. Die Hauptrevisionspunkte bezweckten damals, die Ungleichheiten zwischen Mann und Frau zu beseitigen sowie eine erleichterte Einbürgerung zu ermöglichen.

Nebst dem Erwerb des Korporationsbürgerrechts durch Beschluss des Korporationsrates Uri kann das Korporationsbürgerrecht auch in einem vereinfachten Verfahren durch Feststellung erworben werden. Dafür zuständig ist der Engere Rat. Die Voraussetzungen für eine Feststellung sind in Artikel 4 des Gesetzes über das Bürgerrecht umschrieben.

Seit dem Jahr 2007 wurde für 563 Personen das Korporationsbürgerrecht festgestellt. 6 Personen wurden seit 2007 durch den Korporationsrat Uri eingebürgert.

#### Gebühren Einbürgerung

Wer das Korporationsbürgerrecht durch Beschluss erwerben will, hat eine Gebühr zu zahlen, die in der Taxenverordnung festgelegt ist. So zahlt eine Einzelperson für die Bürgerrechtserteilung eine Gebühr von Fr. 300.–.

Eine Feststellungsverfügung des Korporationsbürgerrechtes durch den Engeren Rat ist gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes über das Bürgerrecht der Korporation Uri vom 06.05.2007 (RBK 140.1) ebenfalls gebührenpflichtig. Die Verordnung über die Taxen der Korporation Uri legt die Gebühr fest. Gemäss Artikel 3 Ziffer 2 der Taxenverordnung (RBK 641.1) verlangt der Engere Rat für die Feststellung eine Gebühr von Fr. 70.–. Dabei handelt es sich nicht um eine eigentliche Einbürgerungstaxe, sondern um eine Gebühr für das Verfahren durch die Behörden und Verwaltung. Gemäss Artikel 1 der Verordnung über die Taxen der Korporation Uri kann der Engere Rat Gebühren ab Fr. 50.– bis Fr. 5'000.– erheben. Er legt die einzelne Gebühr nach seinem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit fest.

Mit dem vereinfachten Verfahren mittels Feststellung hat sich die Korporation Uri gegenüber einem Personenkreis nach lit. a - d gemäss Artikel 4 im Gesetz über das Bürgerrecht der Korporation Uri geöffnet. So ermöglicht es grundsätzlich allen Personen das Korporationsbürgerrecht feststellen zu lassen, wenn diese Personen die notwendigen Nachweise über die Abstammung von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin erbringen. Diese Einbürgerungspraxis darf als tolerant und fortschrittlich bezeichnet werden.

Das eigentliche Verfahren für eine Feststellung ist nicht allzu aufwendig. Die Gesuchsunterlagen müssen von einer Verwaltungsperson geprüft werden. Danach ist bei positiven Voraussetzungen für eine Feststellung ein entsprechender Beschluss für den Engeren Rat vorzubereiten. Nach dem Beschluss des Engeren Rates erfolgt der Versand der Feststellungsverfügung durch die Verwaltung.

### **Erwägungen**

Wenn eine Korporationsbürgerin aufgrund der alten Gesetzgebung das Korporationsbürgerrecht infolge Heirat verloren hat, so kann sie es durch den Engeren Rat wieder feststellen lassen, unter Beachtung der geforderten Formalitäten. Für das Verfahren muss eine Gebühr von Fr. 70.– an die Korporation Uri bezahlt werden.

Diese Gebühr erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Unter dem Gesichtspunkt, dass das Recht als solches eigentlich vorhanden war und mit der Feststellung wieder zurückgegeben wird, sollte diese Person eigentlich keine Gebühren mehr leisten müssen.

Umso mehr aus heutiger Sicht, die dannaumalige Regelung die Frauen benachteiligte.

Der Verwaltungsaufwand bei Feststellungen ist gering. Angesichts auch dieses Umstandes sollte eine Feststellungsverfügung für ein Korporationsbürgerrecht zukünftig gebührenfrei sein.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

### **A N T R A G**

1. Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes über das Bürgerrecht der Korporation Uri (RBK 140.1) wird per 01.06.2023, gemäss Anhang 1, ersatzlos aufgehoben.  
Ebenso Absatz 2 von Artikel 3 in der Verordnung über die Taxen der Korporation Uri vom 22.02.2013 (RBK 641.1), gemäss Anhang 2.
2. Die Änderungen des Gesetzes werden dem Korporationsrat Uri zuhanden der Korporationsgemeinde zur Genehmigung unterbreitet. Gleichzeitig erhält der Korporationsrat die Änderungsvorlage zur Taxordnung zum Beschluss.

**ENGERER RAT DER  
KORPORATION URI**